

# **Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertagesstätte Hoisdorf**

Die Gemeinde Hoisdorf unterhält seit dem 01. Januar 2000 in Hoisdorf, Waldstraße 2, eine Kindertagesstätten-einrichtung.

Die Einrichtung ist eine öffentliche Einrichtung, deren Benutzung sich nach der Satzung der Gemeinde Hoisdorf über die Benutzung des gemeindeeigenen Kindergartens richtet.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit der Trägerin und der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Auf Grundlage von § 22 Abs. 3 KJHG (SGB VIII) und § 18 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) regelt die nachfolgende Geschäftsordnung die Mitwirkung der Eltern in der Kindertagesstätte.

## **§ 1 Aufgaben des Beirates**

(1) Die Kindertagesstätte richtet gemäß § 18 Abs. 1 KiTaG einen Beirat ein.

(2) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätten-einrichtung mit, insbesondere bei

- a) der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
- b) der Aufstellung von Stellenplänen,
- c) der Festsetzung der Öffnungszeiten,
- d) der Festsetzung der Elternbeiträge,
- e) der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

Die Stellungnahme des Beirates ist dem Finanzausschuss vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

(3) Dem Finanzausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Empfehlungen des Beirates.

## **§ 2 Zusammensetzung des Beirates**

(1) Der Beirat besteht aus 9 Mitgliedern. Er ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der Vertreterinnen / Vertreter der pädagogischen Kräfte und der Trägerin der Einrichtung zu besetzen.

(2) Die Trägerin entsendet für die Dauer ihrer Amtszeit 3 Mitglieder in den Beirat.

(3) Für die pädagogischen Kräfte gehören Kraft Amtes die Leiterin / der Leiter der Einrichtung sowie 2 aus ihrer Mitte gewählte Mitarbeiter/Innen dem Beirat an.

Die Mitarbeiter/Innen wählen ihre zu entsendenden Mitglieder für 3 Jahre.

Scheidet ein Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nach zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Elternvertreter der Kindertagesstätte entsenden aus ihrer Mitte 3 Vertreter in den Beirat.

Scheidet ein Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nach zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die entsendenden Gremien regeln die Gewährleistung der Vertretung.

### **§ 3 Einberufung des Beirates**

(1) Nach der Wahl der Beiratsmitglieder lädt der Bürgermeister der Gemeinde Hoisdorf im Namen der Trägerin zur ersten Sitzung des Beirates ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

(2) Jeweils mit Beginn des Kindertagesstättenjahres wählt der Beirat seinen Vorsitz neu. Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. Der / Die Vorsitzende lädt nach Absprache mit dem Bürgermeister mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

(3) Neben den Beiratsmitgliedern nehmen der Bürgermeister und der Finanzausschussvorsitzende ohne Stimmrecht an den Beiratssitzungen teil. Diese sind ebenfalls einzuladen. Gemeinderatsmitglieder können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kitabeirates teilnehmen.

(4) Zu außerordentlichen Sitzungen ist der Beirat einzuberufen, wenn es die Hälfte der Mitglieder des Beirates oder der Träger unter Angabe eines berechtigten Grundes verlangen.

### **§ 4 Sitzungen des Beirates**

(1) Der oder die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates der Kindertagesstätte vor, eröffnet die Sitzung und leitet die Verhandlung.

Die Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgelegt.

(2) Der Beirat tagt nichtöffentlich.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die / der Vorsitzende oder seine / ihre Stellvertretung und mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Beirates werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird von der / dem Vorsitzenden des Beirates und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet.

(5) Die Niederschrift ist dem Amt Siek spätestens vierzehn Tage nach dem Sitzungstermin per Post zur Verfügung zu stellen. Das Amt Siek versendet die Niederschrift an die Beiratsmitglieder per Post.

(6) Die Beratungsergebnisse des Beirates werden dem Finanzausschuss vor dessen Entscheidung, spätestens jedoch vierzehn Tage vor der Finanzausschusssitzung schriftlich über das Amt Siek mitgeteilt. Findet die Sitzung des Finanzausschusses vorher statt, soll die Niederschrift den Mitgliedern des Finanzausschusses bereits vor Ablauf der 14 Tage zum Sitzungstermin rechtzeitig vorliegen. Findet nach der Beiratssitzung kein Finanzausschuss statt, sind die Beratungsergebnisse mit gleichen Voraussetzungen der Gemeindevertretung zuzuleiten.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 30.10.2013 tritt mit Wirkung vom 31.07.2018 außer Kraft.

Hoisdorf,

(Dieter Schippmann)  
Bürgermeister

(Jessica Richter)  
Beiratsvorsitzende